

LOMMATZSCHER ANZEIGER

Ortsteile: Albertitz, Altlommatzsch, Altsattel, Barmenitz, Birmenitz, Churschütz, Daubnitz, Denschütz, Dörschnitz, Grauswitz, Ickowitz, Jessen, Klappendorf, Krepta, Lautzchen, Lommatzsch, Löbschütz, Marschütz, Mögen, Neckanitz, Paltzchen, Petzschwitz, Piskowitz, Pitschütz, Poitz, Prosit, Rauba, Roitzsch, Scheerau, Schwochau, Sieglitz, Striegnitz, Trogen, Wachtnitz, Weitzschenhain, Wuhnitz, Zöthain, Zscheilitz



mit dem Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Lommatzsch



Von Altlommatzsch

Auf ein Wort

■ Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die neue Erhebung der Grundsteuer ist wohl das Thema, das aktuell in unserer Stadt die Gemüter am meisten erhitzt. Da uns täglich viele Anrufe mit Nachfragen und Beschwerden erreichen, wir zudem etliche Widersprüche erhalten, möchte ich unser Handeln hier nochmals erklären.

Worum geht es bei der Grundsteuerreform?

Die Idee einer Grundsteuer reicht in Deutschland bis in das 18. Jahrhundert zurück. Im Jahr 2018 hat das Bundesverfassungsgericht das bestehende Grundsteuergesetz als verfassungswidrig erklärt. Die Grundlagen für die Ermittlung der Grundstückswerte in Ostdeutschland beruhten auf dem Jahr 1935 und in Westdeutschland auf dem Jahr 1964. Darin sah das Gericht einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG. Den Ländern wurde eine Reform der Grundsteuererhebung aufgegeben. Ende 2019 wurde die gesetzliche Neuregelung von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Die Länder haben auf dieser Grundlage ihre eigenen Landesgesetze angepasst. In Sachsen erfolgte das mit dem Sächsischen Grundsteuer-Messzahlengesetz im Februar 2021. Bis zum 31. Januar 2023 mussten alle Grundstückseigentümer gegenüber dem Finanzamt ihre Grundsteuerwerterklärung abgeben.

Was legt das Finanzamt fest?

Das Finanzamt hat anschließend für die gemeldeten Grundstücke die Messzahlen für die Wertermittlung jeweils für die Grundsteuer A (landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen) und die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Flächen, die nicht der Landwirtschaft dienen) festgelegt. Den Grundstückseigentümern gingen entsprechende Bescheide zu. Für die Ermittlung des Grundstückswertes wurden vereinfacht gesagt die Fläche, der aktuelle Bodenrichtwert, Sachwert und Ertragswert herangezogen. Diesen damit ermittelten Grundstückswert hat das Finanzamt mit dem gesetzlich festgelegten Wert der – der Steuermesszahl – multipliziert. Das Ergebnis ist der neue Grundsteuermessbetrag, den die Stadt Lommatzsch für die Ermittlung ihrer Grundsteuer als Grundlage nimmt.

Was hat sich bei der Grundsteuer A verändert?

Insbesondere für die Grundsteuer A bringt das neue Grundsteuerverfahren Änderungen. Bis zum Jahr 2024 haben in Lommatzsch die Pächter der landwirtschaftlichen Flächen die Grundsteuer A bezahlt. Ab dem Jahr 2025 müssen die Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen die Grundsteuer bezahlen. Folglich müssen wir sehr viel mehr Grundsteuerbescheide erstellen, da es mehr Zahler gibt und darunter auch viele Eigentümergemeinschaften sind. Bei einer Eigentümergemeinschaft haftet jeder Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Steuer. Das bedeutet für uns, zahlt ein Eigentümer nicht, muss der andere Eigentümer vollumfänglich die Steuer bezahlen. Geändert hat sich auch die Bewertung. Für die landwirtschaftlichen Flächen spielen die Bodenrichtwerte eine viel größere Rolle als bisher. Also ein Acker der Ackerwertzahl 80 hat, ist insgesamt im Wert gestiegen. Ein Acker der die Ackerwertzahl 50 hat, wird wahrscheinlich eine niedrigere Messzahl aufweisen.

Was hat sich für die Grundsteuer B verändert?

Bei der Grundsteuer B spielt der Bodenrichtwert eine be-

deutsame Rolle. Diesen Bodenrichtwert legt der Gutachterausschuss des Landkreises Meißen regelmäßig neu fest. Dieser richtet sich danach, zu welchen Werten und in welcher Anzahl Grundstücke in einem bestimmten Gebiet verkauft werden. Dazu kommen ebenfalls Ertrags- und Sachwert. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das: Je stärker die Nachfrage für Grundstücke in einem Gebiet und je knapper das Angebot, desto höher der Preis und damit auch der Bodenrichtwert. Zudem spielen die Eigenschaften des Gebäudes eine Rolle: Größe, Baujahr, Gewerbe, Vermietung etc.

Wie kann man sich gegen höhere Grundsteuern wehren?

Wer mit der Ermittlung seiner Messzahl nicht einverstanden ist und Rechtsfehler in der Ermittlung des Wertes sieht, musste in einer bestimmten Frist Einspruch beim Finanzamt einlegen. Ist das nicht geschehen, wurde der Betrag rechtskräftig. Wurde Widerspruch eingelegt, überprüft das Finanzamt das. Bis zu einer Entscheidung, bezieht sich die Stadt Lommatzsch allerdings auf die vom Finanzamt festgelegten Werte. Die Eigentümer sind zudem verpflichtet, die von der Stadt ermittelte Grundsteuer an die Stadt zu zahlen. Sollte ihr Widerspruch Erfolg haben, wird der zu viel gezahlte Betrag von der Stadt später erstattet. Eine Mitteilung einer Zahlung unter Vorbehalt ist für diese Fälle nicht nötig.

Warum hat die Stadt im Dezember 2024 ihre Hebesatz-Satzung geändert?

Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer in der Stadt Lommatzsch ist eine Hebesatz-Satzung. Aufgrund der geänderten Rechtslage musste die Satzung mit Wirkung für das Jahr 2025 neu erlassen werden. Die letzte Anpassung der Satzung erfolgte im Jahr 2010 mit der Erhöhung der Gewerbesteuer. In den letzten 14 Jahren erfolgten keine Steuererhöhungen. Auch für die neue Hebesatz-Satzung war der Verwaltung und dem Stadtrat die „Aufkommensneutralität“ für die Einnahmen der Stadt wichtig. Das bedeutet, die Stadt soll auch weiterhin mit dem Geld auskommen, was sie bisher aus der Erhebung der Grundsteuern eingenommen hat. Eine Grundsteuererhöhung soll es nicht geben. Bisher erzielten wir aus der Grundsteuer A jährlich 172.000 € und aus der Grundsteuer B jährlich 568.600 €.

Warum hat die Stadt die Hebesätze geändert und insbesondere für die Grundsteuer A deutlich erhöht?

Auf der Grundlage der Bescheide vom Finanzamt haben wir mit unserem Rechenprogramm die notwendigen Grundsteuermessbeträge ermittelt. Wie ich schon sagte, haben sich die Messzahlen vom Finanzamt deutlich verändert. Bei der Grundsteuer A erhöhte sich auch die Anzahl der Steuerpflichtigen. Aus diesem Grund haben wir ermittelt, mit welchem Betrag wir die bisherigen Einnahmen aus der Steuer erzielen können. Für die Grundsteuer A folgte der Stadtrat der Empfehlung der Verwaltung und legte den Hebesatz auf 585 v.H. fest. Für die Grundsteuer B hat der Stadtrat gegen die Empfehlung der Verwaltung den Satz nur auf 350 v.H. festgelegt. Stadtrat und Verwaltung sind sich einig, die Einnahmen aus der Grundsteuer fortlaufend zu prüfen. Insgesamt soll die Stadt nicht mehr, aber auch nicht weniger Steuern als bisher einnehmen.

Die Festlegung der Hebesätze kann allerdings dazu führen, dass Eigentümer im Einzelfall höhere Grundsteuern bezah-

len müssen. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen bisher noch nicht für die Grundsteuer veranlagt worden sind. Das kann aber auch sein, wenn sich der Bodenwert des Ackers aufgrund einer hohen Ackerwertzahl erhöht hat. Jeder Fall ist immer ein Einzelfall. Widersprüche können deshalb auch nur am Einzelfall geprüft werden. Vergleiche mit der Nachbarschaft – gerade bei der Grundsteuer B – sind trügerisch. Die jeweiligen Werte für die Häuser werden sich unterscheiden, auch wenn diese neben einander stehen.

Hat mein Widerspruch bei der Stadt Lommatzsch gegen den neuen Grundsteuerbescheid Aussicht auf Erfolg?

Wenn sich der Widerspruch gegen den Wert richtet, der auf der Grundlage der Messzahl des Finanzamtes ermittelt wurde, leitet die Stadtverwaltung Ihren Einspruch an das Finanzamt weiter, wenn dort nicht bereits durch Sie Widerspruch eingelegt wurde. Ist die Messzahl des Finanzamtes rechtskräftig geworden, wird in der Regel ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Stadt keinen Erfolg haben. Wir empfehlen besser mit mir oder meiner Kämmerin zu sprechen, bevor die Widersprüche eingelegt und später kostenpflichtig abgewiesen werden. Auch im Falle eines Widerspruchs ist die Grundsteuer zu bezahlen. Sollte der Widerspruch rechtmäßig sein, wird auch hier eine Rückzahlung erfolgen. Allerdings betrifft das eher die Bescheide, auf denen die Einsprüche beim Finanzamt liegen. Ich möchte mit diesen Ausführungen verhindern, dass die Menschen später enttäuscht sind. Wie gesagt, die Stadt bezieht sich mit ihren Bescheiden auf die Messzahlen des Finanzamtes.

Wird die Stadt Lommatzsch die Höhe der Hebesätze für das Jahr 2025 noch einmal ändern?

Grundsätzlich kann die Stadt Lommatzsch ihre Hebesatzsatzung bis zum 30. Juni jeden Jahres anpassen, wenn Veränderungen nötig sind. Nach unseren aktuellen Soll-Stellungen im Rechnungssystem geht die Verwaltung davon aus, dass der Hebesatz für die Grundsteuer A korrekt ist und auch nur die im Haushalt veranschlagten Einnahmen bringen wird. Wir gehen also hier – trotz der Hebesatzerhöhung – von einer Aufkommensneutralität für die Stadt Lommatzsch aus. Wie gesagt, für den Einzelfall kann es anders sein.

Bei der Grundsteuer B erreichen wir mit den aktuellen Soll-Stellungen noch nicht den notwendigen Betrag für den Haushalt in Höhe von 568.600 €. Aktuell fehlen uns dazu noch rd. 80.000 €. Wir haben das bereits den Stadträten mitgeteilt. Der von der Verwaltung im November 2024 ermittelte Hebesatz von mindestens 422 v. H. wäre aus heutiger Sicht richtiger gewesen. Momentan gehe ich davon aus bzw. habe ich dem Stadtrat empfohlen, den Wert für die Grundsteuer B anzupassen. Folgt der Stadtrat der Empfehlung nicht, müssen im Haushaltsplan Einsparungen erfolgen.

Für Fragen stehe ich oder meine Kämmerin Frau Stöbel gern zur Verfügung. Meine Sprechstunde ist in der Regel donnerstags von 16 bis 18 Uhr. Bitte melden Sie sich vorher kurz an. Sie können natürlich auch eine Mail oder einen Brief mit Ihren Fragen schreiben.

Ihre Anita Maaß

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur Stadtratssitzung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
zur am **Donnerstag, 06. Februar 2025, um 18:00 Uhr**, im Rathaus Lommatzsch stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates Lommatzsch lade ich Sie hiermit ein.

■ Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
„Hinweis: Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht (§ 39 Abs. 1 SächsGemO).“
2. Tagesordnung, Protokollbestätigung
3. Aktuelles, Gratulationen
4. Bürgerfragestunde
5. Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
6. Beschluss Umsetzung Verkehrsversuch
7. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB
Hier: Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für

- die Errichtung von 5 Windkraftanlagen, Flurstücke 4 und 6 der Gemarkung Denschütz, Flurstück 17 der Gemarkung Barmenitz und Flurstück 39 der Gemarkung Altlommatzsch
8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB
Hier: Um- und Ausbau Scheune zu Wohnhaus, Flurstück 10 der Gemarkung Birmenitz
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB
Hier: Neubau Druckluftstation (Kalthalle), Flurstück 586/2 der Gemarkung Lommatzsch
10. Spenden
11. Allgemeines, Informationen
12. Anfragen der Stadträte

Mit freundlichen Grüßen

Anita Maaß

Dr. Anita Maaß, Bürgermeisterin



Impressum Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Lommatzsch:

Herausgeber amtlicher Teil: Stadt Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch, Verantwortlich: Bürgermeisterin Dr. Anita Maaß, Die Stadt Lommatzsch mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 2842 Haushalte, davon gelten 2422 Haushalte als bewerbbar. Die Exemplare liegen im Gemeindegebiet und im Rathaus zur Mitnahme aus. Es wird für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Erscheint: 14-täglich
Herausgeber Titelblatt und redaktioneller Teil, Anzeigen, Gesamtherstellung: Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, verantwortlich: Hannes Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Gottfried-Schenker-Straße 1, Telefon: 037208 876-0. In den Beiträgen erfolgt die Nennung von Berufs- und anderen Personengruppen teilweise in generischem Maskulinum.



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Lommatzsch

Ausgabe 2
31. Januar 2025

Ortsteile: Albertitz, Altlommatzsch, Altsattel, Barmenitz, Birmenitz, Churschütz, Daubnitz, Denschütz, Dörschnitz, Grauswitz, Ickowitz, Jessen, Klappendorf, Krepta, Lautzschen, Lommatzsch, Löbschütz, Marschütz, Mögen, Neckanitz, Paltzschen, Petzschwitz, Piskowitz, Pitschütz, Poitz, Prosit, Rauba, Roitzsch, Scheerau, Schwochau, Sieglitz, Striegnitz, Trogen, Wachnitz, Weitzschenhain, Wuhnitz, Zöthain, Zscheilitz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates Lommatzsch

Der Stadtrat der Stadt Lommatzsch fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2025 folgende Beschlüsse:

Beschluss Verlängerung Jahresvertrag Jahrestief- und Straßenbauarbeiten

Der Stadtrat beschloss, den für 2023 abgeschlossenen Vertrag für die Ausführung der Jahrestief- und Straßenbauarbeiten mit der Fa. ADW Ingenieurtiefbau GmbH aus Gaunitz, bis zum 31.12.2025, im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17

Beschluss-Nr. 38-10/2025

Beschluss Übernahme Schirmherrschaft Landesmeisterschaften der Spielleute 2025 inkl. Vorgriff auf den Haushalt für die Zahlung

Der Stadtrat beschloss, im Vorgriff auf den Doppelhaushalt 2025/2026, den Lommatzscher Spielleuten e.V. für die Ausstattung der Landesmeisterschaften der Spielleute im Jahr 2025 in Lommatzsch einen Zuschuss von einmalig 5.200 € zu zahlen. Des Weiteren gewährt die Stadt als Schirmherrin dieses Sportwettkampfes weitere Unterstützungsleistungen wie die kostenlose Bereitstellung des Festplatzes/Freilichtbühne und Schule mit Turnhalle, unterstützt bei Einholung bestimmter Genehmigungen wie Verkehrsrechtliche Anordnung und mit Bauhofleistungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17

Beschluss-Nr. 43-10/2025

Beschluss zur Annahme einer Schenkung von zwei Skulpturen zur Aufstellung auf dem Marktplatz

Der Stadtrat stimmte der Annahme der Schenkung von zwei Skulpturen für den Marktplatz zu. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, gemeinsam mit dem Schenker, die Aufstellung der Skulpturen zu organisieren und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 4 Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr. 44-10/2025

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB Hier: Neubau Einfamilienwohnhaus, Flurstück 393 Gemarkung Lommatzsch

Der Stadtrat beschloss, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Vorhaben Neubau Einfamilienwohnhaus, Flurstück 393 Gemarkung Lommatzsch zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17

Beschluss-Nr. 45-10/2025

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB

Hier: Wiederaufnahme der Nutzung des Ladengeschäftes als Gemeinschaftsraum, Flurstück 37 und 38 Gemarkung Lommatzsch

Der Stadtrat beschloss, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Vorhaben Wiederaufnahme der Nutzung des Ladengeschäftes als Gemeinschaftsraum, Flurstück 37 und 38 Gemarkung Lommatzsch zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17

Beschluss-Nr. 46-10/2025

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB

Hier: Neubau Einfamilienwohnhaus mit Wärmepumpe und 2 Stellplätzen, Flurstück 17 Gemarkung Altlommatzsch

Der Stadtrat beschloss, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Vorhaben Neubau Einfamilienwohnhaus mit Wärmepumpe und 2 Stellplätzen, Flurstück 17 Gemarkung Altlommatzsch zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17

Beschluss-Nr. 47-10/2025

Beschluss zum Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB und nach § 17 SächsDSchG bezüglich UVZ-Nr. 1339/2024 N vom 11.12.2024, Gemarkung Lommatzsch, Flurstück 44/2

Der Stadtrat beschloss, das Zeugnis über die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts für das Flurstück 44/2 der Gemarkung Lommatzsch bezüglich UVZ-Nr. 1339/2024 N vom 11.12.2024, gemäß §§ 24 ff. Baugesetzbuch (BauGB) auszustellen.

Der Stadtrat erklärte, dass ein gesetzliches Vorkaufsrecht für das Flurstück 44/2 der Gemarkung Lommatzsch bezüglich UVZ-Nr. 1339/2024 N vom 11.12.2024, gemäß § 17 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) nicht besteht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 15 Befangenheit: 2

Beschluss-Nr. 48-10/2025

Entscheidung über die Annahme von Spenden

Der Stadtrat beschloss, die Geldspende in Höhe von 50,00 € für den Kunst- und Kulturfonds anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17

Beschluss-Nr. 49-10/2025

Entscheidung über die Annahme von Spenden

Der Stadtrat beschloss, die Geldspende in Höhe von 250,00 € zur Gestaltung des Abschlussfestes der Vorschule 2025 für das Kinderhaus Sonnenschein anzunehmen. Die entsprechende Spendenbescheinigung ist durch die Stadtverwaltung auszustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17

Beschluss-Nr. 50-10/2025

Entscheidung über die Annahme von Spenden

Der Stadtrat beschloss, die Sachspenden in Höhe von 87,05 € (Netto) für den Hort Kindertraum anzunehmen. Die entsprechenden Spendenbescheinigungen sind durch die Stadtverwaltung auszustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17

Beschluss-Nr. 51-10/2025

■ Wahlbekanntmachung

Anlage 27 (zu § 48 Absatz 1 BWO)

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Stadt Lommatzsch ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001	Rathaus	Am Markt 1, 01623 Lommatzsch, Großer Sitzungssaal
002	Schützenhaus	Sachsenplatz 4, 01623 Lommatzsch, Gaststube
003	Kita	Raubauer Straße 6, 01623 Lommatzsch, Turnraum
004	Neckanitz	Neckanitz Nr. 5, 01623 Lommatzsch, Fachwerkhaus
005	Dörschnitz	Obere Dorfstraße 13, 01623 Lommatzsch, Bürger- und Vereinshaus
006	Wachtnitz	Wachtnitzer Straße 18 A, 01623 Lommatzsch, Feuerwehr
007	Briefwahllokal	

Die Stadt Lommatzsch ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Hochzeitszimmer des Museums, Am Markt 14 in 01623 Lommatzsch zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhand-

lung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lommatzsch, 08.01.2025



Im Auftrag Patrice Gräfe
Mitarbeiter Stadt Lommatzsch

■ Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde **Stadt Lommatzsch** wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Lommatzsch Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 154

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

- oder

- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lommatzsch, 08.01.2025

Lommatzsch, 08.01.2025



Im Auftrag
Patrice Gräfe

Mitarbeiter Stadt Lommatzsch

■ Ehrung

Andreas Hirth ist seit 57 Jahren ununterbrochen Mitglied in unserem Sportverein. Er hat alle Stationen und Mannschaften im Nachwuchsbereich durchlaufen bis hin in den Männerbereich.

Nach seiner aktiven Laufbahn widmete er sich dem Fußball-Nachwuchs. Er betreute und trainierte hier verschiedene Altersklassen. Nach dieser Zeit, seit etwa 25 Jahren, ist er im Verein als Zeugwart tätig. Er ist hier verantwortlich für Sportsachen, Geräte, Bälle usw. Seit 20 Jahren wäscht er persönlich die Trikots, Hosen und Stutzen unserer aktiven Männer, die in den Anfangsjahren sogar noch bebügelt werden mussten. Auch diese Aufgabe übernahm er. Die Lagerung in den Schränken der Mannschaften ist beispielhaft. So mancher kann sich hier "eine Scheibe" abschneiden. Da liegt Alles Kante auf Kante, traumhaft.

Für seine Ordnungsliebe wird er von den Aktiven bewundert. Diese gaben ihm auch einen treffenden Namen: **DER WASCH-BÄR**.

Für dieses Engagement wurde Herr Hirth am 23.01.2025 ausgezeichnet.



AUS DEN EINRICHTUNGEN

■ Im Rathaus, da schneit es...



Es war einmal ... eine märchenhafte Weihnachtszeit in unserem Hort und das im wahrsten Sinne des Wortes. Die Erzieher*innen planten für die Kinder im vergangenen Jahr eine ganz besondere Weihnachtsüberraschung. Und so wurde es am 17.12.2024 märchenhaft winterlich. Wir führten die Kinder in den Rathaussaal und schauten in viele gespannte Augen, was wohl gleich passieren würde. Als sich der Vorhang öffnete, staunten sie nicht schlecht, denn auf der Bühne erblickten sie ihre Erzieher*innen. Doch die sahen gar nicht so aus wie sonst. Da war

ja Frau Holle, ein sprechender Backofen und ein lebendiger Apfelbaum. Sie erlebten mit der Goldmarie die Reise zu Frau Holle und unterstützten sie beim Betten ausschütteln mit Liedern, damit es kräftig auf der Erde schneit. Sie lachten über die Pechmarie, die sich wirklich tollpatschig anstellte, wenn sie nicht gerade bei der Arbeit einschlieft. Und dann verliefen sich auch noch der böse Wolf und die Hexe in den Rathaussaal. Wie seltsam und schaurig schön. Auch der Weihnachtsmann gab sich höchstpersönlich die Ehre und schaute mal vorbei. Die Begeisterung und die Freude der Kinder kannten keine Grenzen, sodass sie auch heute noch immer wieder davon erzählen.



Doch wie es im Theater und beim Film so ist, hatten viele Menschen ihre Finger mit im Spiel, die man gar nicht sah und denen wir an dieser Stelle ein großes Dankeschön aussprechen:

- der Grundschule „Lommatzcher Pflege“ für die Nutzung vieler Requisiten, die wir für das Bühnenbild verwenden durften
- unserem Hausmeister Markus für den Transport der Requisi-



ten, den Vor- und Nachbereitungen im Rathausaal und den verdächtig engen Kontakt zum Weihnachtsmann

- den Lehrerinnen der Grundschule für ihre Unterstützung, die Kinder auf dem Weg ins Rathaus zu begleiten
- den Elternräten für das Aufräumen im Anschluss und die unkomplizierte Organisation, damit möglichst alle Kinder daran teilnehmen konnten
- der Bäckerei Arnold für den Brotschieber
- Ingolf Strasser für die Kostüme
- allen Erzieher*innen vor und hinter den Kulissen
- und den geheimen Wichteln, die gern geheim bleiben möchten

Es war uns allen ein großes Vergnügen und wer weiß, vielleicht auch nicht zum letzten Mal.

Annelie Brandau, Einrichtungsleitung Hort Kindertraum



NEUES VON DER FEUERWEHR

■ Stadtfeuerwehr Lommatzsch mit den Ortsfeuerwehren Lommatzsch, Striegnitz, Neckanitz und Wachtnitz



■ Termine

- **Feuerwehr Lommatzsch:**
Sonnabend, 08.02.2025, 08:00 Uhr:
Gerätehaus - Dekon Praxis
Donnerstag, 13.02.2025, 19:00 Uhr:
Gerätehaus - Grundlagen HLF20
- **Feuerwehr Striegnitz:**
Freitag, 14.02.2025, 18:00 Uhr:
Gerätehaus - Übung EMKS
- **Feuerwehr Neckanitz:**
Donnerstag, 13.02.2025, 19:00 Uhr:
Gerätehaus - Erste Hilfe
- **Feuerwehr Wachtnitz:**
Donnerstag, 06.02.2025, 19:00 Uhr:
Gerätehaus - LF10 Grundlagen
- **Jugendfeuerwehr Lommatzsch:**
Freitag, 14.02.2025, 17:00 Uhr:
Gerätehaus - Fahrzeug- und Gerätekunde

■ Einsatz 04-2025

Brandalarm - BMA-Meldereinlauf

Am Freitag, den 17.01.2025, um 17:20 Uhr wurden die Kameraden der Feuerwehren in Lommatzsch und Wachtnitz zu einem möglichen Brandeinsatz zum Schützenhaus Lommatzsch alarmiert. Ein Rauchmelder der Brandmeldeanlage (BMA) hatte ausgelöst und dadurch den Feueralarm über die BMA gemeldet.

Das Löschfahrzeug LF10 der FF Lommatzsch war kurze Zeit nach der Alarmierung am Einsatzort und der Gruppenführer erkundete sofort die Lage. Es waren keine Rauchentwicklungen, Brandgeruch oder offenes Feuer erkennbar. Es handelte sich hier offenbar um eine Fehlauflösung - ein Brandmelder im Bereich der Bowlingbahn hatte vermutlich wegen eines im Betrieb befindlichen Wasserkochers reagiert.

Da die Kräfte und Mittel für diese Lage ausreichen waren, konnten die Kameraden mit dem Tanklöschfahrzeug TLF 16-24 der FF Lommatzsch, welche einige Minuten später am Schützenhaus eintrafen, und die Wachtnitzer Kameraden mit ihrem Löschfahrzeug LF 16-TS den Einsatz abrechnen. Die Kameraden des LF 10 Lommatzsch kontrollierten die Räume vor Ort im Schützenhaus und setzten die BMA zurück. Danach beendeten auch sie den Einsatz. [MH]

■ Einsatz 05-2025

Person in Notlage - Türöffnung

Einen Tag später, am 18.01.2025 um 17:05 Uhr wurden die Lommatzsch Kameraden zu einem Hilfeleistungseinsatz in die Apotheker-Herb-Straße in Lommatzsch alarmiert.

Eine Person hatte ihre Wohnung verlassen. Nach der Rückkehr stellte sie fest, dass sie ihren Schlüssel nicht dabei hatte. Trotz mehrmaligen Klingelns und Klopfens an der Wohnungstür reagierte eine weitere, in der Wohnung verbliebene Person nicht. Aus Sorge um einen möglichen Notfall alarmierte die Person außerhalb der Wohnung die Feuerwehr und bat um Hilfe.

Vor Ort angekommen, konnten die Kameraden die Wohnungstür recht schnell und beschädigungsfrei öffnen. Die zweite Person wurde in der Wohnung angetroffen, es bestand glücklicherweise kein Notfall. Die Person hatte das Klingeln und Klopfen nicht wahrgenommen.

Da kein weiterer Handlungsbedarf für die Feuerwehr und den Rettungsdienst bestand, konnte der Einsatz beendet werden. Die Kameraden fuhren den kurzen Weg zurück zum Gerätehaus. [MH]

www.feuerwehr-lommatzsch.de

Rufen Sie im Notfall immer die

112

Denken Sie an die 5 W-Fragen!

WO ist es passiert?

WER ruft an?

WAS ist passiert?

WIE viele Betroffene?

WARTEN auf Rückfragen.

Neue Folge | 12. Jg. | Nr. 2 | 31. Januar 2025

LOMMATZSCHER ANZEIGER



FREIZEIT UND VEREINE

■ Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Striegnitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Striegnitz lädt alle Mitglieder zur Versammlung am Donnerstag, dem 27.02.2025 um 19.00 Uhr in die ehemalige Gaststätte Striegnitz ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers über das vergangene Jahr
4. Bericht des Kassenführers
5. Kassenprüfbericht und Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes
6. Bericht des Jägers
7. Sonstiges, Anfragen, Diskussion

Um Teilnahme wird gebeten. Der Vorstand

■ Lommatzcher SV 1923 e.V. – Tischtennis

Landeseinzelmeisterschaften – Mädchen 19:

Luisa Ginzer erreicht zwei Viertelfinals

Bei ihrer letzten Teilnahme an der LEM in der Jugendklasse 19 gelang Luisa Ginzer in Borsdorf der Einzug in die Runde der besten 8! Und das sogar doppelt: Nach einem 3:1-Sieg gegen Riedel/Lemke (Heinsdorfergrund/Rabenstein) war im Doppel an der Seite von Selina Gebhardt (TSV Hartmannsdorf) die am Ende später siegreiche Paarung Novokhatska/Konradt (Leutzscher Fuchse/Tresenwald) im Viertelfinale eine Nummer zu groß. Nach zwei Erfolgen in der Vorrunde (3:0 gegen Franke/Spfr. DD und 3:1 gegen Hempel/Fremdiswalde) glückte Luisa im Achtelfinale ein starker 3:2-Sieg gegen Julie Konradt. Erst im Viertelfinale warf Annabell Rae (Torgau) Luisa nach vier Sätzen aus dem Turnier. Tolle Leistung, Luisa!

Ergebnisübersicht – Abteilungsmeisterschaften Einzel 2024:--

Endrunde –

1. Martin Rakette	5 : 0 / 15 : 0
2. Tim Schönberg	4 : 1 / 12 : 6
3. Henry Eysold	3 : 2 / 11 : 9
4. Uwe Steiner	2 : 3 / 7 : 10
5. Arndt Kretzschmar	1 : 4 / 6 : 12
6. Morten Walter	0 : 5 / 1 : 15

Wahlen in der Abteilung: Henry Eysold zum neuen Abteilungsleiter gewählt

Nach nahezu 20 Jahren im Amt standen Abteilungsleiter Norbert Rakette und sein Stellvertreter Axel Wondrak (nach 40 Jahren) bei den Wahlen zur neuen Abteilungs-Führung nicht mehr zur Verfügung. Die Abteilung bedankt sich bei beiden für ihre geleistete Arbeit! Die 22 anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder wählten in der geheimen Stichwahl Henry Eysold (12 Stimmen) zum neuen Abteilungsleiter. René Rakette erhielt 6 Stimmen und wird neuer stellvertretender Abteilungsleiter. 4 Mitglieder enthielten sich bzw. war deren Stimmzettel nicht gültig. Zum neuen Jugendwart wurde Martin Rakette per Handzeichen einstimmig gewählt. Alle Gewählten nahmen ihre Wahl an und tragen ab sofort die Verantwortung. Jederzeit ein gutes Gelingen und handelt im Sinne der Mehrheit.

Punktspielergebnisse

1. Kreisliga: Lommatzcher SV 2. – TTV 73 Großenhain 2.	4 : 10
2. Kreisliga: SV Fortschritt Meißen-West 1990 – Lommatzcher SV 3.	10 : 4
2. Kreisklasse: TTV 73 Großenhain 4. – Lommatzcher SV 4.	6 : 8

– Rakette –

Handball am 18. Januar in Lommatzsch

Frauen:

SSV Lommatzsch – MSV Dresden II 35 : 31 (16:19)



Männer:

SSV Lommatzsch – SG Kurort Hartha 27 : 26 (12:17)





Der Bürgerbus fährt jeden Donnerstag - steigen Sie ein und nutzen Sie die Möglichkeit, den Markt und die Geschäfte zu besuchen, Behördengänge zu erledigen oder Arztbesuche wahrzunehmen.



Bürgerbus - Linie 501 Lommatzsch

Verkehrstage	Montag - Freitag	
	Fahrtnummer	
	1	3
Verkehrshinweise	wr Do	wr Do
Lommatzsch, Busbahnhof		11:13
Lommatzsch, Markt		11:15
Piskowitz, Kreuzung		11:22
Piskowitz, Kreuzung	09:12	:
Zscheilitz	09:15	11:25
Prosit	09:20	11:30
Wachtnitz	09:22	11:32
Daubnitz	09:24	11:34
Zöthain	09:27	11:37
Lommatzsch, Parkstraße	09:32	11:42
Lommatzsch, Busbahnhof	09:33	11:43
Lommatzsch, Markt	09:42	11:52
Jessen	09:46	11:56
Pitschütz	09:48	11:58
Albertitz	09:50	12:00
Wohnitz	09:52	12:02
Poititz	09:54	12:04
Neckanitz	09:56	12:06
Lahme Henne	09:58	12:08
Krepta	10:00	12:10
Churschütz	10:02	12:12
Petzschwitz	10:04	12:14
Schwochau	10:06	12:16
Lommatzsch, Markt	10:11	
Lommatzsch, Busbahnhof	10:13	

wr: verkehrt nicht zwischen Heiligabend und Neujahr sowie am Tag nach Christi Himmelfahrt

Do: verkehrt nur Donnerstag

Gültig ab 15.12.2019

SONSTIGES

Fördermittel- und Finanzierungssprechtage im Landkreis Meißen

Über die Sächsische Aufbaubank (SAB) können für verschiedene Vorhaben von Unternehmensgründer, -nachfolgern oder Bestandsunternehmen Fördermittel beantragt werden.

Am 6. März 2025 besteht wieder die Möglichkeit, sich in den Räumen der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (Neugasse 39/40 in Meißen) kostenfrei beraten zu lassen.

Vereinbaren Sie einen Termin **zwischen 9:00 und 16:00 Uhr** und lassen Sie sich beraten, welche Förder- oder Finanzierungsprogramme für Ihr Vorhaben und Ihr Unternehmen passen.

Damit das Beratungsgespräch vorbereitet werden kann und für Sie zielführend ist, bitten wir um vorherige Übermittlung einer Vorabinformation zum angedachten Vorhaben und Ihrem Unternehmen. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an.

Kontaktdaten & Informationen:

Ansprechpartnerin: Sandra Baudis

Mail: post@wrm-gmbh.de

Telefon: 03521 47608-14

Anmeldefrist: 3. März 2025

Termin: 6. März 2025

Ort: WRM GmbH, Neugasse 39/40, 01662 Meißen

Vorabinformation: www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html

■ Liebe Nachbarinnen und Nachbarn,

heute möchte ich Ihnen ein bisschen mehr zum aktuellen Entwicklungsstand unserer beiden wichtigsten Winterkulturen erläutern – dem Winterraps und Winterweizen. Das Pflanzenwachstum wird, wie bei uns Menschen und Tieren auch, von Hormonen in der Pflanze gesteuert. Wann welches Pflanzenhormon produziert wird, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, unter anderem ist dabei aber die Temperatur und die Tageslänge ausschlaggebend. Bei der Tageslänge unterscheiden wir zwei verschiedene Phasen im Verlauf der Jahreszeiten – den Langtag, bei dem der Tag länger als die Nacht ist und den Kurztag, bei dem die dunkle Tageshälfte die helle überwiegt. Aktuell befinden wir uns im Kurztag, da es weniger als 12 Stunden hell ist. Bei Temperaturen unter 5°C findet so gut wie kein Pflanzenwachstum statt. Diese beiden Faktoren bedingen die aktuell Vegetationsruhe.

Nachdem unsere Kulturen nach Ihrer Aussaat gekeimt haben, bilden sie Blätter aus. Wie viele Blätter das sind, hängt davon ab wie viele warme Tage die Pflanzen dazu zur Verfügung hatten, also von der Witterung und dem Aussaatdatum. Wenn man die Tagesdurchschnittstemperaturen aller Tage über 5°C addiert, erhält man Temperatursummen. Weizen braucht zur Entwicklung eines neuen Blattes ca. 70°C Temperatursumme (also z.B. 10 Tage mit durchschnittlich 7°C) und Raps für ein neues Blattpaar ca. 140°C. Als Zielwert sollte der Raps vor dem Winter etwa 8 bis 10 Blätter haben und seine Wurzel im oberen Bereich 8-10mm stark sein, in etwa so wie ein kleiner Finger. Auf dem Bild des Rapses sehen Sie, dass uns das gelungen ist. In der rechten Bildhälfte habe ich die Rapspflanze halbiert und die Blätter entfernt. Durch das Aufschneiden kann man das „Herz“ des Rapses, den sogenannten Vegetationskegel sehen. Dieser Bereich steuert das Wachstum der Pflanze. Im Bild ist er rot umkreist. Er sollte nach Faustregel vor dem Winter nicht größer als ein Fingernagel des Daumens sein und tief am Boden sitzen, so wie auf dem Bild zu sehen, da dem Raps ansonsten Frostschädigungen drohen. Während des Winters legt der Raps im Vegetationskegel noch unsichtbar zwischen seinen Blättern all seine Triebe und die Blütenknospen an. Die Energie dazu zieht er aus seiner dicken Wurzel, in welche er im Herbst zuvor Nährstoffe eingelagert hat. Bei Bodentemperaturen von beständig über ca. 4°C beginnt der Raps in die Höhe zu wachsen und eben diese Pflanzenteile nach außen sichtbar zu entwickeln. Das ist aktuell aber noch nicht der Fall.

Der Weizen hat im Herbst parallel zur Blattentwicklung und den Temperatursummen, die er dazu benötigt, bestockt. Das bedeutet, er hat zwischen den einzelnen Blättern Seitentriebe angesetzt. Je mehr Blätter ein Weizen hat, desto mehr Bestockungstriebe hat er auch. In Natura werden die Pflanzen durch das Bestocken „buschiger“ und bedecken den Boden mehr, die Felder werden grüner und die Pflanzen erinnern den Laien eher an „normales Gras“. Im Bild sehen Sie solche bestockte Weizenpflanzen, eingehüllt von Raureif. Diese Bestockungstriebe sind wichtig, da sich aus diesen die späteren Halme entwickeln und daran die Ähren. Pro Weizenpflanzen sollten später 3-4 starke ährentragende Halme etabliert sein, damit sich ein guter Ertrag entwickeln kann.



Weizenpflanze

Weizen, der erst sehr spät gesät werden konnte, zum Beispiel weil Zuckerrüben als Vorfrucht erst sehr spät geerntet wurden, kann im Herbst aufgrund der fehlenden Temperatursummen oft

nur noch 1 bis 2 Blätter entwickeln und kaum bestocken. Dazu ist im Frühjahr noch Zeit, so lange die Temperaturen im Tagesdurchschnitt über 5°C liegen und noch Kurztag herrscht.

Sobald wir mit dem Fortgang der Jahreszeiten in den Langtag wechseln (etwa Ende März/Anfang April) und es sicher über 12h hell ist, beginnt sowohl der Weizen als auch der Raps mit der nächsten Entwicklungsphase, der Streckung, und die bis dahin angelegten Triebe wachsen in die Länge. Die Tageslänge fungiert in den Pflanzen dabei wie eine innere Uhr. In den nächsten Monaten werden wir das beobachten können.

Bis zur nächsten Ausgabe grüßt Sie, Vroni Koch
– www.lwb-koch.de



Rapspflanze



Lust auf
Kindersport?



Infos:

Wer: Gymnastikverein Zehren e.V.
Wo: Sport Zentrum Schieritz

Kinder ab 3 Jahren: mittwochs von
16:00 Uhr bis 16:40 Uhr

Kinder ab 5 Jahren: mittwochs von
16:45 Uhr bis 17:30 Uhr

Kinder ab ca. 8 Jahren: mittwochs
von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr



Kommt gern mal
zum Schnuppern bei
uns vorbei!



Kontakt: Pia Döring
015141243428
pia.doering@gymnastik-zehren.de



www.gymnastikzehren.de

GESUNDHEITSKURS

HALTUNG UND BEWEGUNG DURCH GANZKÖRPERTRAINING



**Die Gebühren
(90€) übernimmt
die Krankenkasse**

Zertifizierter Kurs durch die Zentrale Prüfstelle für Prävention
 Sie sitzen zu viel, bewegen sich im Alltag zu wenig, sind öfter gestresst? Mit dem Präventionskurs können Sie etwas für sich, ihre Haltung und ihre Gesundheit tun. Mit der gezielten Wissensvermittlung bekommen Sie immer Hilfestellung, wie Sie ihren Alltag aktiver und gesundheitsförderlich gestalten können. In der Gruppe erleben Sie, dass die Kombination aus Kräftigungs-, Dehnungs- und Entspannungsübungen Spaß macht und Sie über den Kurs hinaus für Bewegung in ihrem Alltag motiviert sind.

KONTAKT:	ADRESSE:	TRAININGSZEITEN:
Gymnastikverein Zehren e.V. Pia Döring E-Mail: pia.doering@gymnastik-zehren.de Telefon: 015141243428	Sportzentrum Schlieritz Am Sportplatz 3a 01665 Diera-Zehren OT Zehren	ab dem 16.10.2024 mittwochs von 19-20:30 Uhr



**FÜR FRAGEN STEHE ICH GERN ZUR VERFÜGUNG
ANMELDUNG ERFORDERLICH!**

Gymnastikverein Zehren e.V. WWW.GYMNASTIK-ZEHREN.DE

Nordic Walking in Eulitz

Am Sonnabend, dem 25. Januar veranstaltete die Physiotherapie-Praxis Jeanette Altermann in Eulitz, ein großes Nordic Walking Event.

Am Start, in Eulitz waren vierzig Walker angetreten um die vorgegebenen Strecken: 14 oder 19 km zu laufen.

Nach ca. zwei Stunden waren alle, zwar etwas erschöpft, aber glücklich wieder in der Praxis angekommen.

Den Organisatoren ein großes Dankeschön!

GS



Veranstaltungen für Waldbesitzende

Die Forstbetriebsgemeinschaft Großenhainer Land w.V. lädt im Jahr 2025 zu folgenden Veranstaltungen herzlich ein:

01. bis 02.03.2025 Motorsägenlehrgang A in 01561 Schönfeld; Mitglieder 350,-€; Nichtmitglieder 380,-€; Anmeldeschluss 15.02.2024 maximal 8 Teilnehmer, Folgetermine möglich

04.04.2025 um 18:00 Uhr Jahreshauptversammlung mit Gastvortrag „Sichere Waldarbeit – Leistungen der Berufsgenossenschaft“ offen für Gäste

06.09.2025 um 9:00 Uhr Lehrgang Basiswissen Waldbesitz im Alberttreff Großenhain; Mitglieder kostenfrei; Nichtmitglieder 25,-€; Anmeldeschluss 15.08.2025

25.10.2025 Fortbildung im Wald zu Techniken der Waldverjüngung und Waldpflege; kostenfreie und offene Veranstaltung

Laufend bieten wir Unterstützung bei der Pflege von Waldeigentum nach Bedarf: Brennholzgewinnung aus dem eigenen Wald, Holzernte und Holzverkauf, Aufforstung, Materialbeschaffung, Fördermittelbeantragung, Waldbrandversicherung, Waldbesitzerhaftpflichtversicherung, Verkehrssicherheitskontrollen

Eine Mitgliedschaft und die Inanspruchnahme der Versicherungen über den Verein ist jederzeit möglich. Antragsformulare sowie **weitere Informationen zu den genannten Terminen finden Sie auf der Internetseite www.fbg-grossenhain.de**

Anmeldungen und Rückfragen nehmen wir gerne unter info@fbg-grossenhain.de und 0175/9379495 entgegen.

*FBG Großenhainer Land w.V., Klostersgasse 8, 01558 Großenhain
 Vorstand: J. Rothe, Dr. S. Mißbach, A. Mager; GF/Försterin C. Wünsch*

■ Entsorgungstermine Februar 2025 für Rest- und Bioabfall, Blaue Tonne und Gelbe Tonne

■ Stadt und Ortsteile

Restabfall	04. und 18.02.
Bioabfall	06., 13., 20. und 27.02.
Blaue Tonne	25.02 – Achtung ab sofort immer dienstags
Gelbe Tonne	03. und 17.02.

■ Vierradbehälter (wöchentlich)

Gelbe Tonne	Montag
Restabfall	Dienstag
Blaue Tonne	Dienstag

■ Sollte Ihre Tonne nicht abgeholt werden, wenden Sie sich bitte an den Entsorger:

Schwarze Tonne:	ZAOE Telefon: 035241 40404 0
Gelbe Tonne:	Firma Nehlsen Telefon: 03521 7654-0

■ Zahnärztlicher Notdienstplan für Lommatzsch, Meißen und Nossen

jeweils samstags und sonntags 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

01./02.02. Dr. F. Bosch, Bergstr. 8a, 01662 Meißen
Telefon: 03 52 1/73 30 01

08./09.02. BAG Wende+Lenzner, Neugasse 33, 01662 Meißen
Telefon: 03 52 1/45 25 21

Notdienste auch im Internet: www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt folgende Beilage bei:

→ Fliesenlegerfachbetrieb Thimm

Weitere Beilagen sind nicht Bestandteil dieser Zeitung.

KIRCHENNACHRICHTEN

■ Evangelisch – Lutherische Kirche Kirchgemeinden Lommatzsch – Neckanitz und Dörschnitz – Striegnitz im Kirchgemeindegund Meißner Land

■ Gottesdienste Lommatzsch-Neckanitz und Dörschnitz-Striegnitz

Letzter Sonntag nach Epiphania, 2.2.2025

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst im Gemeindesaal Lommatzsch

4. Sonntag vor der Passionszeit, 9.2.2025

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal Lommatzsch
14.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Dörschnitz

Septuagesimae, 16.2.2025

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst im Gemeindesaal Zehren
14.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Neckanitz

Sexagesimae, 23.2.2025

10.00 Uhr Predigtgottesdienst im Gemeindesaal Lommatzsch

Estomihi, 2.3.2025

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst im Gemeindesaal Lommatzsch

■ Gemeindekreise Lommatzsch-Neckanitz

07.02.2025, 20.00 Uhr Fröhlicher Hauskreis,
18.02.2025, 19.00 Uhr Hauskreis Hänsel,
03.02.2025, 19.00 Uhr Kirchenvorstand Lommatzsch,
11.02.2025, 19.30 Uhr Frauenkreis im Lutherzimmer,
13.02.2025, 14.30 Uhr Seniorenkreis im Lutherzimmer

■ Gemeindekreis Dörschnitz-Striegnitz

04.02.2025, 19.00 Uhr Kirchenvorstand in Dörschnitz

■ Informationsabend Rumänienhilfe

Freitag, 14. Februar 2025, 19.00 Uhr Pfarrhaus Zehren

Bildervortrag, Bericht der Situation und Gelegenheit, Fragen zu stellen.

■ Zur Goldenen Hochzeit eingesegnet wurden:

Erna Carola, geb. Thimmig und Gerhard Johannes Roland Arnold aus Lommatzsch

■ Christlich bestattet wurde:

Kurt Hans-Ludwig Klengler aus Altlommatzsch, im Alter von 88 Jahren.

■ Jahreslosung 2025:

„Prüft alles und behaltet das Gute.“ 1. Thessalonicher 5,21

Öffnungszeiten des Pfarramtes :

dienstags	jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags	jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr

Sonstige Termine sind nach telefonischer Vereinbarung möglich.

■ Erreichbarkeit:

- Pfarrer Saft: Telefon: 035241-829082 oder 035241-829022
Döbelner Str. 6, 01623 Lommatzsch,
- Pfarramt/Friedhofsverwaltung:
Telefon: 035241-52242, Fax: 035241-52354
Mail: kg.lommatzsch_neckanitz@evlks.de
- Friedhof: 0151 62315508 oder 035241-51301

Ihr Pfarrer Dietmar Saft

■ Robert Volkmann Chor Lommatzsch e.V.

Das Jahr 2025 ist nun schon wieder einige Tage alt.
Jeder hat das Weihnachtsfest mit seinen Lieben genossen.
Auf ein "Neues" heißt es nun wieder für die Vereine.
Wir befinden uns noch in der "Winterpause" und werden mit den Proben am Montag, 10.03.2025 um 18.30 Uhr im Schützenhaus beginnen. Für alle sangesfreudigen Bürger, Sie sind herzlich eingeladen mit uns zu singen und auch nebenher das Vereinsleben zu bereichern.

Unsere festen Veranstaltungen 2025 im Schützenhaus werden sein:
Samstag, 10.05.2025 – Frühlingssingen
Sonntag, 19.10.2025 – Herbstsingen

Wir freuen uns auf die Zeit der Proben, der Gemeinschaft im Verein und unserem treuen Publikum.

Dankeschön an dieser Stelle noch an die Sponsoren:

Physiotherapie A. Nacke
Firma Nordfrost Lommatzsch
Frosta Lommatzsch
für Ihre Unterstützung.
Wir wünschen Allen eine schöne Zeit, friedlich, freundlich und glücklich.

*Mit sangesfreundlichen Grüßen
alle Mitglieder des Chores i.A. S. Schwärig*

„Das Leben ist kein Wunschkonzert, doch manchmal spielt es dein Lieblingslied“